



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Verordnung
für Schülertransporte

18. Mai 2015

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 14 des Schulreglements vom 3. Dezember 2012 folgende

Verordnung für Schülertransporte

Art. 1

Zweck ¹ Diese Verordnung regelt den Schülerinnen- und Schülertransport der Gemeinde Signau.
² Insbesondere für wen und welche Zwecke die Gemeinde Transporte organisiert oder wie diese entschädigt werden.

Art. 2

Geltungsbereich ¹ Die nachfolgenden Regelungen finden Anwendung für alle Kinder, welche Wohnsitz in der Gemeinde Signau haben und die öffentliche Schule der Gemeinde besuchen.
² Für den Besuch der Sekundarschule werden die Transportkosten durch den Sekundarschulverband geregelt.

Art. 3

Schulweg Jedes Kind legt seinen Schulweg in der Regel aus eigener Kraft zu Fuss oder mit dem Velo/Mofa zurück.

Art. 4

Zumutbarkeit/Transport ¹ Für Schülerinnen und Schüler, die einen unzumutbaren Schulweg aufweisen, leistet die Gemeinde einen Beitrag an die öffentlichen Verkehrsmittel oder an Privatfahrten.
² Für Kindergartenkinder, die den Kindergarten ausserhalb ihres Schulkreises besuchen müssen, bietet die Gemeinde einen Transport an.

Art. 5

Beurteilung Zumutbarkeit Im Normalfall beurteilt die Gemeinde Signau die Zumutbarkeit der Schulwege bis zum nächsten Sammelplatz oder Schulhaus wie folgt:
 1. und 2. Kindergartenjahr; 1.5 Leistungskilometer
 1. bis 3. Klasse; 2 Leistungskilometer
 4. bis 6. Klasse; 4 Leistungskilometer
 7. bis 9. Klasse; 6 Leistungskilometer

Art. 6

Berechnung der
Leistungskilometer

Pro 100 Meter Höhendifferenz wird 1 Kilometer Wegstrecke zur eigentlichen Streckenlänge hinzugerechnet.

Art. 7

Entschädigung

¹ Die Berechnungsgrundlage für die Anspruchsberechtigung auf eine finanzielle Entschädigung bildet die kürzeste Distanz zwischen dem Wohnort und des Schulhauses des Kindes (Fusswege, Wanderwege etc.).

² Gilt ein Schulweg gemäss Art. 4 als unzumutbar, wird die Strecke entschädigt, welche den zumutbaren Teil übersteigt.

³ Pro berechtigten Kilometer wird eine Schuljahresentschädigung von Fr. 150.-- ausbezahlt.

⁴ Pro Familie wird eine Entschädigung ausgerichtet. Bei mehreren Kindern wird die Entschädigung des jüngsten schulpflichtigen Kindes berücksichtigt.

⁵ Wenn möglich sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

Art. 8

Antragsformular

¹ Entschädigungsansprüche müssen durch die Eltern mit dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formular angemeldet werden.

² Gesuche müssen jeweils bis 30. Mai für das folgende Schuljahr (August bis Juli) eingereicht werden und haben nur Gültigkeit für das betreffende Schuljahr.

³ Zu- und Wegzüge innerhalb des Schuljahres werden berücksichtigt.

Art. 9

Regeln für die Benützung
des Schulbusses

¹ Der Schulbus fährt zu fixen Zeiten und an fix festgelegten Haltestellen. Die Kinder müssen pünktlich am Abholort sein. Der Schulbus wartet nicht.

² Im Krankheitsfall eines Kindes ist der/die Schulbusfahrer/in in geeigneter Weise (Telefon, Gspändli etc.) zu informieren.

Art. 10

Organisation

¹ Die Schulkommission organisiert zusammen mit der Schulleitung und dem Schulbusfahrer den Schülertransport und legt den Fahrplan, die Fahrstrecke sowie die Haltestellen fest.

² Auf Beginn eines neuen Schuljahres wird die Organisation des Transports überprüft und an die neue Situation angepasst.

³ Die Schulkommission kann, wenn die Umstände dies rechtfertigen, Schülertransporte auf Gesuch hin durchführen, die in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind.

Art. 11

Personal

¹ Die Schulbusfahrer werden durch die Schulkommission angestellt.

² Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Signau.

Art. 12

Fahrten mit
Privatfahrzeugen

¹ Für folgende Fahrdienste durch die Eltern, wird eine Entschädigung ausbezahlt:

Schulhaus Signau; Schwimmunterricht

Schulhaus Schüpbach; Schwimmunterricht

Schulhaus Häleschwand; Schwimm- und Turnunterricht

Schulhaus Mutton; Schwimm- und Turnunterricht

Schulhaus Höhe; Schwimm- und Turnunterricht

² Pro Fahrt (Hin- und Rückfahrt) wird eine Pauschale Entschädigung von Fr. 5.00 vergütet.

³ Für die Kontrolle sowie die Auszahlung ist die Schule zuständig.

Art. 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. August 2015 in Kraft.

Art. 14

Übergangsfrist

Für Art. 7 Ziff. 2 wird die Frist für die Einreichung der Gesuche auf Entschädigung für das Schuljahr 2015/2016 auf den 30. August 2015 festgelegt.

Diese Verordnung wurde am 18. Mai 2015 vom Gemeinderat Signau genehmigt.

Signau, 18. Mai 2015

GEMEINDERAT SIGNAU

Der Präsident

Der Sekretär

sig. M. Wyss

sig. R. Wolf